



Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Talkau gemäß § 10 Abs.4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Die Gemeinde Talkau hat am 11. Juli 2012 beschlossen, für das Gebiet „direkt westlich am Kankelauer Weg gelegen, südlich der bebauten Ortslage, für das Flurstück 36, der Flur 4, der Gemarkung Talkau“, den Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen.

Es ist beabsichtigt, die Existenz des sich an dem Standort befindenden Sport- und Tennisplatzes zu sichern, um auch künftig den Bewohnern von Talkau die Möglichkeit zu geben ihren Bedarf im Bereich der sportlichen Betätigung in der Freizeit gerecht zu werden.

Auf dem Flurstück befindet sich im östlichen Bereich des Flurstücks der Bolzplatz der Gemeinde und im südlichen Bereich ein Tennisplatz.

Ein paar kleinere Gebäude befinden sich auf der Fläche; im nördlichen Bereich ist ein kleiner Gebäudekomplex bestehend aus WC, Vorratsschuppen, Umkleidungsraum, überdachten Sitzplatz und ein kleiner Verkaufsstand, am Tennisplatz ist ein überdachter Anmeldestand und an der nördlichen Seite des Bolzplatzes eine überdachte Trainerbank, vorhanden.

Eine Baugenehmigung liegt für die auf der Fläche vorhandenen Gebäuden sowie eine naturschutzrechtliche Genehmigung für den Tennisplatz nicht vor.

Der Sport- und Tennisplatz ist ein gemeindeeigener Platz, der für den örtlichen Bedarf (Fußballverein und Sportverein „Sport und Fun“) der Gemeinde Talkau zur Verfügung steht. Auf dem Sportplatz findet einmal pro Jahr ein Fußballturnier statt. Ansonsten wird der Rasenplatz mehr oder weniger regelmäßig für trainings- und bolzplatzähnliches Fußballspielen des örtlichen Bedarfs genutzt. Auf dem Tennisplatzfeld wird in der Regel an den Samstagen gespielt.

Es ist entsprechend eine ausreichend bemessene kleine Sportanlage, die einen tatsächlich und auch dauerhaft prägenden Grünflächencharakter hat.

Um diesen „Grünflächencharakter“ zu erhalten werden die Gebäude und der Tennisplatz mit jeweils einer Baugrenze und einer maximalen Grundfläche, die der Größe der Grünfläche untergeordnet ist, festgesetzt.

Bei dem Sportplatz handelt es sich nicht um eine befestigte Anlage, es sind lediglich zwei Fußballtore aufgestellt.

Aufgrund dieser Nutzungen wird die Fläche im Bebauungsplan Nr. 7 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

2. VERFAHRENSABLAUF

Für den Bebauungsplan wurde die frühzeitige Information der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB, sowie die Behördenbeteiligungen nach § 4 (1) und (2) durchgeführt.



Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß **§ 3 Abs. 1** BauGB durch öffentliche Auslegung der Planung im Stadthaus Mölln vom 19.10. bis 02.11.2012 informiert.

Ein Bürger gab schriftlich eine Stellungnahme zu der Planung ab. In dieser Niederschrift wollte der Bürger Informationen zur Erschließung des Sport- und Tennisplatzes, zur Parkplatzsituation, zur Befestigung des Kankelauer Weges und zur Errichtung eines Ballfangzaunes.

Gemäß **§ 4 Abs. 1** BauGB sind die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, durch Schreiben vom 12.10.2012 unterrichtet worden und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach **§ 2 Abs. 4** BauGB, aufgefordert worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Umweltverbände wurden geprüft und abgewogen. Entsprechende Hinweise und Textausführungen wurden berücksichtigt und in die Planung aufgenommen.

Anforderungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach **§ 2 Abs. 4** BauGB wurden in der Behördenbeteiligung nicht geäußert, so dass diese nach den Vorgaben der jeweiligen Fachplaner erarbeitet wurden.

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet sind und auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen sind.

Es wurden Ausführungen und Hinweise zur Gewässerunterhaltung, zum archäologischen Denkmalschutz, zum Waldabstand, zum Knick und –schutzstreifen, zu Festsetzungen von Stellplätzen, zu den überbaubaren Grundstücksflächen vorgetragen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß **§ 3 Abs. 2** und **§ 4 Abs. 2** BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht und den Fachplanungen den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 17.10.2013 bis zum 18.11.2013 vorgestellt.

Es wurden Hinweise zum Waldschutzstreifen, zum Knick und –schutzstreifen, und zur naturnahen Gestaltung der Talkauer Au gegeben.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet sind und auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen sind.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 7 setzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz fest, zur planerischen Sicherung des dort vorhandenen Sportplatzes. Ferner werden Baufenster festgesetzt damit eine ordnungsgemäße und genehmigungsfähige



Bautätigkeit in Form eines Mannschaftsgebäudes sowie eines Tennisplatzes stattfinden kann.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen liegen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch ggf. erhöhte Versiegelung und Überbauung. Diese wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Mit der Festsetzung eines Sportplatzes wird, je nach zusätzlich erlaubter Versiegelung, eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses produziert und eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf der Fläche direkt erreicht.

Die Festsetzung eines Sportplatzes bzw. von Baufenstern, ist mit einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Dies wird durch ausgewiesene Gestaltungsmaßnahmen zur Eingrünung sowie durch Maßnahmenflächen am Rande der Planfläche als landschaftsgerechter Übergang zur offenen Landschaft minimiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG, ABWÄGUNGSVORGANG

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß **§ 3 Abs. 1** BauGB durch öffentliche Auslegung der Planung im Stadthaus Mölln vom 19.10. bis 02.11.2012 informiert.

Gemäß **§ 4 Abs. 1** BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, durch Schreiben vom 12.10.2012 unterrichtet worden und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach **§ 2 Abs. 4** BauGB, aufgefordert worden.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß **§ 3 Abs. 2** und **§ 4 Abs. 2** BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht und Fachplanungen den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 17.10.2013 bis zum 18.11.2013 vorgestellt.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung wurden Ausführungen und Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zum Naturschutz gegeben, die aber keine planänderungsrelevanten Forderungen ergaben.

Von Personen wurden keine Anregungen vorgebracht.

Damit konnte der Satzungsbeschluss am _____ von der Gemeindevertretung gefasst werden.



5. ERGEBNIS DER UMSETZUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Streuobstwiese im Westen ist in der nächstmöglichen Pflanzzeit anzulegen.

Der Schutzstreifen des vorhandenen Knicks an der Nordgrenze ist erst nach Abriss des vorhandenen Mannschaftsgebäudes möglich.

Die Anpflanzungen an dem neuen Mannschaftsgebäudes wird umgehend, in der nächstmöglichen Pflanzzeit, nach Errichtung des Gebäudes, ausgeführt.

Talkau, den

-Bürgermeister-